

Departement für Volkswirtschaft und Soziales  
Reichsgasse 35  
CH-7001 Chur

 **Architektur- und  
Gebäudevermessung**

 **Vermessung und  
Geoinformation**

 **Bauprojekte und  
Projektmanagement**

 **Raumentwicklung,  
Verkehrs- und  
Umweltplanung**

Thusis, 31.07.14

## **Verordnung über den Leitungskataster (KVLK) und zugehörige Weisung**

### **STELLUNGNAHME**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. Mai 2014 und danken Ihnen für die geschätzte Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über den Leitungskataster (KVLK) und der zugehörigen Weisungen Stellung nehmen zu dürfen.

CH-7430 Thusis  
Schützenweg 8  
Fon +41 81 650 05 05

CH-7017 Flims  
Denter Vias 9c  
Fon +41 81 920 91 20

CH-8706 Meilen  
Kirchgasse 60  
Fon +41 44 925 50 00

CH-7000 Chur  
Sonnhaldenstrasse 1  
Fon +41 81 353 50 27

CH-7084 Brienz  
Vazerol 9  
Fon +41 81 637 07 07

CH-7240 Küblis  
Im Wyher  
Fon +41 81 332 14 54

## **A. Grundsätzliches**

Mit Freude dürfen wir festhalten, dass es Ihnen und allen Beteiligten gelungen ist, die Thematik rund um den Leitungskataster im Rahmen der vorliegenden Verordnung und Weisungen klar, umfassend und sehr verständlich zu formulieren.

Als Nachführungsgeometer und Verantwortlicher für Geografische Informationssystem GIS von über 25 Gemeinden im Kanton Graubünden und darüber hinaus verfügen wir über eine langjährige Erfahrung mit ganz unterschiedlichen Leitungskataster bzw. deren Medien. In der Folge erlauben wir uns, unsere Kenntnisse bzw. Gedanken in die Vernehmlassung einfließen zu lassen. Aufgrund Ihrer guten Vorbereitungen beschränken sich diese jedoch nur auf wenige Punkte.

Wir befürworten grundsätzlich aus Sicht eines auf Geoinformatik, Datenverwaltung und Datenorganisation spezialisierten Unternehmens, Bestrebungen sämtliche Leitungskataster in digitaler Form gemäss Datenmodell SIA405 zu Verfügung zu haben. Die Vorteile, welche ein digitaler GIS-basierter Leitungskataster mit sich bringt, sind gegenüber einem CAD-basierten oder analogen eigenständigen Planwerk beträchtlich.

## **B. Mehrkosten für die Werkeigentümer**

Für die Werkeigentümer (im Speziellen die Gemeinden) sind die finanziellen Aufwendungen, welche mit der neuen Verordnung und der zugehörigen Weisungen entstehen, nicht zu unterschätzen. So sind durch die Werkeigentümer einmalige Kosten für die Aufarbeitung des Leitungskatasters gemäss Datenmodell SIA405 sowie halbjährlich wiederkehrende Kosten für die Datenorganisation, Datenverwaltung und die Datenabgabe an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden ALG (kantonales GIS) zu tragen.

Aus unserer Sicht dürfen die Kosten für diese Mehraufwendungen nicht alleine auf die Werkeigentümer abgewälzt werden, sondern sind auf die verschiedenen Nutzer zu verteilen.

### **Datenverwaltungsstelle**

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 3 bis 5 der Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (GKGeolG) muss für die Werkeigentümer eine Möglichkeit geschaffen werden, Einnahmen aus dem Datenbezug zu generieren, welche zumindest eine kostendeckende Führung der Datenverwaltungsstelle ermöglichen. Die Kosten für diese Mehraufwendungen dürfen nicht alleine auf die Werkeigentümer abgewälzt werden, sondern sind durch die Benutzer (Datenbezügler) der verschiedenen Datenbestände zu tragen.

### **Aufarbeitung bzw. Überführung des Leitungskatasters gemäss Datenmodell SIA405**

Die Aufarbeitung bzw. Überführung der bestehenden Datenbestände in das Datenmodell gemäss SIA405 erachten wir als Geoinformationsspezialisten als korrekten und zukunftsweisenden Schritt.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Kosten für die Überführung nicht alleine durch die Werkeigentümer zu tragen sind. Gemäss Art. 39 und 40 KGeolG sind die Werkeigentümer wohl verpflichtet, dem Kanton die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese geeignete Form muss jedoch nicht zwingend ein Datenmodell gemäss SIA405 sein. Die Mehraufwendungen, welche für das Überführen von bestehenden, digitalen Datenbeständen in das Datenmodell SIA405 entstehen, sind aus unserer Sicht durch den Kanton zumindest mitzufinanzieren.

### **Geodatendrehscheibe (GeoGR)**

Der Kanton erhält kostenlos sämtliche Leitungskatasterdaten der Werkeigentümer und stellt die Daten im kantonalen GIS zur Verfügung. Um auch einen Mehrwert für die Werkeigentümer, deren Kunden und Dienstleister zu schaffen, sehen wir es als zwingend an, dass die Daten auf der kantonalen Geodatendrehscheibe publiziert werden und gegen Gebühr bezogen werden können. Somit kann für alle beteiligten Parteien ein Mehrwert geschaffen werden.

## **C. Verordnung über den Leitungskataster (KVLK)**

### **zu Art. 3**

Zusätzlich zu den in Art. 3 dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden zugeordneten Aufgaben, soll das ALG dafür zuständig sein, die Daten der Werkeigentümer auf GeoGR zusammen mit den Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu publizieren und zur Verfügung zu stellen.

*Zu ergänzen*, Abs. 5: Das Amt hat den Leitungskataster den Berechtigten über webbasierte Such-, Darstellungs- und Downloaddienste zugänglich zu machen.

**zu Art. 9 Abs. 3**

Hausanschlüsse sind privat und aus unserer Sicht kein zwingender Bestandteil des Leitungskatasters. Es soll den Gemeinden überlassen werden, ob sie bereits erfasste und neue Hausanschlüsse in ihren Datensätzen führen bzw. aufnehmen wollen oder nicht.

**zu Art. 12**

Eine Zugangsberechtigung der Stufe B gemäss Geoinformationsverordnung halten wir für sinnvoll und korrekt.

**zu Art. 14**

Es soll möglich sein, Werkleitungsdaten direkt mit dem Downloaddienst der Geodatendrehscheibe zu bestellen.

*Zu ergänzen*, Abs. 4: Die Datenabgabe kann zusätzlich auch durch die Geodatendrehscheibe erfolgen.

**zu Art. 16 und oder bis 18**

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 3 bis 5 der Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (GKGeolG) muss für die Werkeigentümer eine Möglichkeit geschaffen werden, Einnahmen aus dem Datenbezug zu generieren, welche zumindest eine kostendeckende Führung der Datenverwaltungsstelle ermöglichen. Die Kosten für diese Mehraufwendungen dürfen nicht auf die Werkeigentümer abgewälzt werden, sondern sind durch die Benutzer (Datenbenutzer) der verschiedenen Datenbestände zu tragen.

## **D. Weisungen zum Leitungskataster im Kanton Graubünden (WLKGR)**

**zu Kapitel 3**

An dieser Stelle verweisen wir auf unseren Hinweis zu Art. 3 KVLK.

**zu Kapitel 4**

Bei der Prozesskette fehlt die Einbindung der kantonalen Geodatendrehscheibe. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, in welcher Form und Umfang der Kanton die Informationen zu den einzelnen Werkleitungskatastern nutzen möchte.

**zu Kapitel 5.1**

Die Kosten für die Umstellung des Bezugsrahmens (LV03 → LV95) dürfen nicht zu Lasten der Werkeigentümer anfallen. Die Arbeiten sind zusammen mit dem Bezugsrahmenwechsel der Amtlichen Vermessung durchzuführen und zu finanzieren.

**zu Kapitel 5.2**

An dieser Stelle verweisen wir auf unseren Hinweis zu Art. 9 KVLK.

**zu Kapitel 6.2**

Das gewählte Geodatenmodell der SIA405 für den Leitungskataster (SIA405\_LKMap) ist aus unserer Sicht richtig. Wir begrüßen auch, dass keine kantonalen Mehranforderungen ins Modell miteinfließen.

**zu Kapitel 8.5**

An dieser Stelle verweisen wir auf unseren Hinweis zu Art. 3 KVLK.

**zu Kapitel 8.6**

An dieser Stelle verweisen wir auf unseren Hinweis zu Art. 16 und oder bis 18 KVLK.

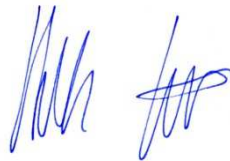
Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, die oben aufgeführten Anliegen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

HMQ AG  
7430 Thusis  
Schützenweg 8



**Franco Quinter**  
Dipl. Ingenieur ETH/SIA  
Eidg. pat. Ingenieur Geometer  
Geschäftsführer



**Stefan Collet**  
Dipl. Geomatikingenieur FH  
Eidg. pat. Ingenieur Geometer  
Abteilungsleiter